



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 3. Februar

Nr. 4

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Der Ministerpräsident – Staatskanzlei

- Ehrungen mit dem Verdienstorden des Landes Mecklenburg-Vorpommern ..... 38

#### Ministerium für Inneres und Sport

- Genehmigung eines Vermögensauseinandersetzungsvertrages gemäß § 13 des Landkreisneuordnungsgesetzes zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ..... 38
- Übertragung der Vertretungsbefugnis in Insolvenzverfahren für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 24 ..... 49

#### Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

- „gedreht in Mecklenburg-Vorpommern – innovativ und kreativ“ Ausschreibung eines Ideenwettbewerbs zur Förderung von innovativen Filmen zur Vermarktung des Drehstandortes Mecklenburg-Vorpommern als Forschungs- und Technologiestandort ..... 50

#### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Einrichtungen, die der Unterbringung von Tieren dienen (Tierheim-Förderrichtlinie – TierH-RL M-V) VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 252 ..... 53

#### Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern – M. Sc. Kerstin Siwek ..... 55

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2014

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Einrichtungen, die der Unterbringung von Tieren dienen (Tierheim-Förderrichtlinie – TierH-RL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 12. Januar 2014 – VI 500 - 722 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 252

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, und der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) geändert worden ist, Zuwendungen zum Zweck der Verbesserung der Tierschutzsituation in Tierheimen.

Tierheime im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einrichtungen, die der Unterbringung von herrenlosen Tieren, Fundtieren, behördlich beschlagnahmten Tieren sowie kranken, verletzt aufgefundenen oder aus einem anderen Grund hilflosen Wildtieren dienen.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) Neu-, Erweiterungs-, Aus- und Umbauten und Modernisierungen,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen und energetischen Funktionalität und
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung, Ausgestaltung und Ausrüstung von Tierunterbringungsplätzen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von Tierheimen. Gemeinnützige Träger, wie zum Beispiel Tierschutzvereine und -organisationen, sind nur dann Zuwendungsempfänger, wenn diese nach § 52 Absatz 1 Nummer 8 und 14 der Abga-

benordnung als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben mit Standort in Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

4.2 Das Vorhaben muss zu einer Verbesserung der Unterbringung und Pflege von herrenlosen Tieren, Fundtieren, behördlich beschlagnahmten Tieren sowie kranken, verletzt aufgefundenen oder aus einem anderen Grund hilflosen Wildtieren geeignet sein und den Vorschriften des § 2 des Tierschutzgesetzes und, sofern die Haltung von Hunden beabsichtigt ist, der Tierschutz-Hundeverordnung entsprechen.

4.3 Der Zuwendungsempfänger muss für die zu fördernden Maßnahmen die notwendigen behördlichen Genehmigungen gegenüber der Bewilligungsbehörde nachweisen, insbesondere die Genehmigungen für die Tierhaltungen gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie wird mit dem Bewilligungsbescheid auf einen Höchstbetrag festgesetzt.

5.3 Unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers (unbare Eigenleistungen) sowie projektbezogene Sachspenden können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Nachgewiesene unbare Eigenleistungen können bis zu 70 Prozent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (Kostenvoranschlag ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen. Die Zuwendung darf die Summe der tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

#### 5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Ausgaben für den Grunderwerb,
- b) erstattungsfähige Umsatz- oder Mehrwertsteuer,
- c) Kosten für Werbung, Vertrieb und Repräsentation,
- d) laufende Unterhaltungskosten,
- e) Tierarztleistungen,
- f) Fahrt- oder Tiertransportkosten,
- g) Personalkosten,
- h) Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- i) Finanzierungskosten.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rückforderung der Zuwendung für den Fall, dass die geförderten Investitionen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der letzten Auszahlung veräußert, verpachtet oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes nach Nummer 6.1 aufzubewahren.
- 6.3 Die Inanspruchnahme von Fördermitteln Dritter ist zulässig, wenn die Förderung der Bewilligungsbehörde in den Antragsunterlagen nachgewiesen wird.

#### 7 Verfahren

##### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

##### 7.1.2 Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird,
- b) eine detaillierte Beschreibung des geplanten Projektes einschließlich der Darstellung der angestrebten Verbesserung für die Tiere,
- c) ein Nachweis über das Eigentums- oder Nutzungsrecht des Projektstandorts (eine Kopie des Miet- oder Pachtvertrages über die genutzten Flächen und Gebäude mit einer mindestens fünfjährigen Laufzeit oder der Nachweis über das Eigentum an der Immobilie in Form eines Auszuges aus dem Grundbuch, Erste Abteilung oder

der Abschrift eines notariellen Kaufvertrages mit Auflassungsvormerkung),

- d) bei gemeinnützigen Trägern der Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt,
- e) eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist,
- f) eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und mit einer Übersicht über deren beabsichtigte Finanzierung (Anlage: Finanzierungsplan),
- g) mindestens drei Kostenvoranschläge einschlägiger Fachbetriebe,
- h) Kostenvoranschläge oder amtliche Kostenschätzungen für unbare Eigenleistungen und projektbezogene Sachspenden,
- i) ein Bewirtschaftungskonzept des Tierheims,
- j) gegebenenfalls der Nachweis über öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen Dritter,
- k) eine Einverständniserklärung, dass das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Angaben über die Fördermaßnahme (Zuwendungsempfänger, Projektbezeichnung) und die Höhe der Förderung bekannt geben dürfen,
- l) eine Bestätigung, dass das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Projektfotos für Veröffentlichungen und Darstellungen im Internet jederzeit unentgeltlich nutzen können.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

##### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Über die Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

##### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der Originalrechnungen und bei Anrechnung von Eigenleistungen auf den Eigenmittelanteil nach Vorlage eines Nachweises über erbrachte Leistungen.

7.3.2 In Ausnahmefällen kann die Zuwendung früher angefordert werden, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung im Rahmen des Verwendungszweckes verwendet wird. Die Anforderung des Betrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

7.3.3 Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte wird ausgeschlossen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger auf einem bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Formblatt und den geforderten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüferecht

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und der Landesrechnungshof besitzen ein Prüferecht.

## 8 Übergangsregelung

Vorhaben, für die Zuwendungen nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung und den Ausbau von Tierheimen vom 14. Dezember 2005 (AmtsBl. M-V 2006 S. 32), die durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 6. Juli 2009 (AmtsBl. M-V S. 676) geändert worden ist, bewilligt wurden, sind unbeschadet der Regelung nach Nummer 9 nach der genannten Richtlinie zu Ende zu führen.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung und den Ausbau von Tierheimen vom 14. Dezember 2005 (AmtsBl. M-V 2006 S. 32), die durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 6. Juli 2009 (AmtsBl. M-V S. 676) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 53

## Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 16. Januar 2014 – 310 - 563.01-1 –

**Frau M. Sc. Kerstin Siwek**

ist zum 1. Januar 2014 als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin im Land Mecklenburg-Vorpommern bestellt worden. Ihre Geschäftsstelle befindet sich in 23970 Wismar, Kanalstraße 20.

AmtsBl. M-V 2014 S. 55